

Wichtige Änderung in der Energiewirtschaft

Ab dem 6. Juni 2025 sind keine rückwirkenden Meldungen von Ein- und Auszügen mehr möglich!

Ab dem 6. Juni 2025 gelten neue gesetzliche Regelungen für den Wechsel des Vertragspartners, speziell für die Sparte Strom.

Was ändert sich?

Ein **Wechsel des Vertragspartners** (egal, ob Mieter, Verwalter oder Eigentümer) kann **ab 06. Juni 2025 nicht mehr rückwirkend** umgesetzt werden.

Das bedeutet: Sie müssen den **Vertragspartnerwechsel rechtzeitig** vor dem Übergangstermin **mitteilen** – idealerweise mindestens 14 Tage im Voraus. **Zählerstände können** nach dem Tag der Schlüsselübergabe **nachgereicht werden**.

Was passiert, wenn die An- Abmeldung erst im Nachgang erfolgt?

Für die Lieferstelle bleibt bis zum Tag der Ummeldung der bis dato bekannte Vertragspartner für die Stromkosten verantwortlich. Eine Rückabwicklung kann gemäß gesetzlichen Vorgaben nicht mehr von uns durchgeführt werden. Die Klärung muss dann im Innenverhältnis erfolgen.

Was ist, wenn Mieter oder Vermieter falsch an-/ abmelden?

Auch dann kann keine rückwirkende Korrektur mehr erfolgen. Somit müssen auch hier angefallene Verbrauchskosten im Innenverhältnis geklärt werden.

Tipp:

Die Verantwortung für die Richtigkeit der Ummeldungen obliegt den Vermietern, Verwaltern und Eigentümern.

Wir empfehlen daher eine eindeutige Absprache mit den Mietern und einen formell sauberen Wohnungsübergabeprozess. Beispielsweise durch Schlüsselübergabeprotokolle, auf denen neben einem Übergabedatum und einem Mietende auch die Zählerstände zum Ein- Auszugsdatum vermerkt sind. Bestenfalls wird das Formular von beiden Parteien unterschrieben.